B. alle dem Handel und der Schiffahrt dienenden Einrichtungen, insbesondere:
1. das Dispachewesen
2. das Eichwesen
3. die Kaiverwaltung
4. die Münzstätte mit dem Staatshüttenlaboratorium
5. die Schiffsvermessungsbehörde
6. die Seefahrtschule
7. die Kommissionen für die Prüfungen der Seeschiffer, Steuerleute, Schiffsingenieure, Maschinisten auf Seedampfschiffen, der Elbschiffer und Lotsen
8. die Kommission für die Untersuchung der oberelbischen Fahrzeuge
9. die Schiffsregisterbehörde
10. die Seemannsämter in Hamburg und Cuxhaven, sowie die Musterungsstelle in Finkenwärder
11. die Marineverwaltung
12. die Strandämter
13. das Unfallversicherungswesen im Schiffahrtsbetriebe
14. die öffentlichen Kräne und Wagen
15. die Ernennung der beeidigten Auktionatoren und die Aufsicht über diese Personen, sowie die Ernennung von Schätzern für Grundstücke.
16. die Ausstellung von Urkunden über die Herkunft von Waren, soweit sie nicht der Handelskammer oder den Zollbehörden übertragen ist
17. das Fischereiwesen
18. das Handelsstatistische- und Freihafenamt;

C. die gewerblichen Angelegenheiten
1. der „höheren Verwaltungsbehörde"
   a) in den Fällen der §§ 35 Abs. 5, 41 b, 42 b, 51, 105 e, 120, 126 a, 129, 130 a 131 b, 133, 140 der Gewerbeordnung, und zwar im Falle des § 51 für das Stadtgebiet, in den anderen Fällen für das Staatsgebiet;
   b) im Sinne des Titels 6 der Gewerbeordnung und des § 78 des Krankenversicherungsgesetzes;
   c) bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde für die Innungen
2. der „unteren Verwaltungsbehörde"
   in den Fällen der §§ 126 a, 128 und 189 1 der Gewerbeordnung
3. der „Gemeindebehörde"
   für das Stadtgebiet in den Fällen der §§ 66, 69, 70, 76, 77, 189 f und 189 1 der Gewerbeordnung;

D. die Vermittelung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Senat und der Handelskammer, der Detaillistenkammer, der Gewerbekammer und den Kammern der Vereinigung nicht gewerblicher Verbraucher, und die Mitwirkung bei denjenigen Angelegenheiten der Kammern, bei denen eine solche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.

Die Diensträume der Deputation befinden sich Stadthausbrücke 22.

I. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1) Die Deputation ist **Schiffsregisterbehörde** im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 und des Reichsgesetzes, betreffend die privatlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895. Das Seeschiffsregister und das Binnenschiffsregister werden unter Leitung eines Regierungsrats geführt. Durch die Schiffsregisterbehörde werden die Anträge auf Eintragung der Schiffe in die Register entgegengenommen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung festgestellt, die Urkunden über die erfolgte Eintragung ausgestellt, die etwaigen Aenderungen der eingetragenen Tatsachen festgestellt und eingetragen, die Löschung der Schiffe, welche nicht mehr registrierfähig sind, vorgenommen und die Urkunden darüber ausgestellt, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Registergesetze und der auf deren Grund erlassenen Verordnungen veranlasst und auf Antrag Registerauszüge erteilt oder Nachschlagungen in den Registern vorgenommen. Die Eintragung und Löschung von Pfandrechten auf Schiffe und deren Beurkundung (B. G. B. §§ 1260—1271, Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit §§ 100—124) gehört ebenfalls zum Geschäftsbereich der Schiffsregisterbehörde.

Das Seeschiffsregister besteht zurzeit aus 51, das Binnenschiffsregister aus 154 Bänden; im ersteren sind 1528, im letzteren 6679 Schiffe eingetragen.

2) Die Deputation ist zuständig **für den Befähigungsnachweis der Seeschiffer, Steuerleute, Ingenieure, Maschinisten auf Seedampfschiffen, der Elbschiffer und Lotsen.**

Die Befähigungszeugnisse werden ausgestellt, nachdem die dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen bezüglich des Lebensalters, der Vorbildung, eventuell der Militärdienstzeit, als vorhanden nachgewiesen sind und die vorgeschriebene Prüfung bestanden ist.

Zur Abnahme der Prüfungen sind Kommissionen eingesetzt. Die Prüfungskommissionen für Seeschiffer und Seesteuerleute arbeiten unter dem Vorsitz des Seefahrtschuldirektors, die für Schiffsingenieure unter dem Vorsitz des Direktors der Technischen Staats-Lehranstalten für Seedampfschiffsmaschinisten unter dem Vorsitz des Marine Chefingenieurs a. D. Slauck und die Prüfungskommission für Elbschiffer unter dem Vorsitz des Direktors des Marinewesens.

I. Die Kommissionen für die Prüfungen der Seeschiffer und See-Steuerleute.

Es werden folgende Prüfungen abgehalten:
a) für Schiffer auf grosser Fahrt,
b) für Seesteuerleute,
c) für Schiffer auf kleiner Fahrt,
d) für Schiffer auf Küstenfahrt,
e) für Führer von Fahrzeugen in der mittleren Hochseefischerei,
f) für Führer von Fahrzeugen in der kleinen Hochseefischerei.

Für diese Prüfungen bestehen folgende Prüfungskommissionen:
a) eine in der Besetzung mit fünf Mitgliedern arbeitende Kommission für die Steuermannsprüfung und für die Schifferprüfung für grosse Fahrt und eine in der Besetzung mit drei Mitgliedern arbeitende Kommission für die Schifferprüfung für kleine Fahrt und die Zusatzprüfung für mittlere Hochseefischerei.
b) eine Kommission von drei Mitgliedern für die Schifferprüfung für Küstenfahrt. Diese Kommission hält gleichzeitig die Prüfung zum Führer von Fahrzeugen der in der kleinen Hochseefischerei und in einer Besetzung mit vier Personen die Prüfung zum Führer von Passagierdampfern der Unterelbe ab.

Den Vorsitz in allen Prüfungen führt der Direktor der Seefahrtschule, während die übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen sich teils aus Lehrern der Seefahrtschule, teils aus anderen schiffahrtskundigen Mitgliedern zusammensetzen.

Die Prüfungen für Schiffer auf grosser Fahrt und Seesteuerleute werden im Anschluss an die Kurse der Seefahrtschule abgehalten, während die übrigen je nach Bedürfnis angesetzt werden.

Die Prüfungsgebühren betragen für Schiffer auf grosser Fahrt 90 M., für Seesteuerleute und für Schiffer auf kleiner Fahrt 45 M., für Schiffer auf Küstenfahrt, Führer von Fahrzeugen in der kleinen und mittleren Hochseefischerei 15 M.

Im Anschluss an die Schiffer- und Steuermanns-Prüfungen finden ausserdem Sonderprüfungen in der Gesundheitspflege und im Anschluss an die Schifferprüfungen auch solche in Maschinenkunde und Schiffsbautechnik statt. Für die Teilnahme an diesen Prüfungen wird eine Gebühr von je 5 M. erhoben.

II. Die Prüfungskommission für Oberelbschiffer setzt sich zusammen aus dem Direktor des Marinewesens als Vorsitzenden und aus zwei Elbschiffahrtskundigen als Beisitzer.

Die Elbschiffer-Prüfungen finden nach Bedarf statt; gewöhnlich wird in der zweiten Hälfte des Februar eine Prüfung abgehalten. Meldungen dazu sind beim Direktor des Marinewesens einzureichen im Bureau desselben, Admiralitätstrasse 46, Marinegebäude, Zimmer 85. Für jede Prüfung und für jede Ergänzungsprüfung ist eine Gebühr von 10 M. zu zahlen.

III. Die Prüfungskommission für Unterelbschiffer setzt sich zusammen aus dem Seefahrtschuldirektor als Vorsitzenden, dem Kapitän der Hafenpolizei bezw. seinem Stellvertreter und zwei weiteren schiffahrtskundigen Mitgliedern.

Diese Prüfungen finden nach Bedarf in der Seefahrtschule statt. Meldungen sind an das Bureau der Hafenpolizei zu richten.

IV. Die Prüfungskommissionen für die Prüfung zum Schiffsingenieur und Maschinisten auf Seedampfschiffen.

Es werden folgende Prüfungen abgehalten:
a) Vorprüfung zum Schiffsingenieur,
b) Hauptprüfung zum Schiffsingenieur,
c—f) Prüfungen für Seemaschinisten 1., 2., 3. u. 4. Klasse.

Es bestehen für die Prüfungen folgende Prüfungskommissionen:

a) Prüfungskommission für die Vorprüfung zum Schiffsingenieur. Vors.: — — —, Direktor der Technischen Staatslehranstalten. Stellvertr. Vors.: Professor Dieckhoff, Prof. Prohmann, Marine-Chefingenieur a. D. Slauck, Mitglieder: Marinebaurat Prof. Cleppien, Oberlehrer G. Coym, Maschineninspektor von Essen, Prof. Dr.-phil. Görland, Oberingenieur Goos, Marine-Ober-Stabsingenieur a. D. Haarmann, Oberlehrer Dr. Hohage, Oberlehrer Dr. Schaefer, Dipl.-Ing. Clasen, Marine-Stabsingenieur a. D. Gerhards, Ingenieur Trodler.
Die Meldung zur Prüfung hat beim Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung zu erfolgen.
Vorbedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
1) Nachweis einer nach Ablauf des 15. Lebensjahres zurückgelegten 36 monatigen Arbeitszeit in einer vom Herrn Reichskanzler anerkannten, grösseren Dampfmaschinenbauanstalt, von der 6 Monate in der Schmiede und 6 Monate in der Kesselschmiede zugebracht sein müssen.
2) Nachweis einer 30monatigen Seefahrzeit als Maschinisten-Assistent oder in höherer Stellung auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen in kleiner, mittlerer oder grosser Fahrt, wobei die Fahrzeit in kleiner Fahrt nur bis zur Dauer von 12 Monaten angerechnet wird.
3) Nachweis des Besuches eines zweisemestrigen Kursus einer hierfür staatlich anerkannten Lehranstalt.
Die vor Beginn der Prüfung einzuzahlenden Prüfungsgebühren betragen 90 Mark.

b) Prüfungskommission für die Hauptprüfung zum Schiffsingenieur. Vors.: — — —, Direktor der Technischen Staatslehranstalten. Stellvertr. Vors.: Professor Dieckhoff, Prosessor Prohmann, Marine-Chefingenieur a. D. Slauck, Mitglieder, Marinebaurat Prof. Cleppien, G. Coym, Prof. Dr. phil. Görland, Oberingenieur Goos, Marine-Ober-Stabsingenieur a. D. Haarmann, Oberlehrer Dr. Hohage, Maschineninspektor Müller, Maschineninspektor Petersen, Dr. Ingen. Schwarz, Dipl.-Ing. Clasen, Marine-Stabsingenieur a. D. Gerhards, Ingenieur Trodler.
Bis zur Wiederbesetzung der Stelle des Direktors der Technischen Staatslehranstalten ist der Marine-Chefingenieur a. D. Slauck zum Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die Hauptprüfung und Vorprüfung zum Schiffsingenieur ernannt worden.
Die Meldung zur Prüfung hat beim Vorsitzenden 14 Tage vor Beginn der Prüfung zu erfolgen.
Vorbedingungen für die Zulassung zur Hauptprüfung sind:
1) Nachweis einer 24 monatigen, nach Erwerb des Befähigungszeugnisses I. Klasse oder nach dem Bestehen der Vorprüfung für Schiffsingenieure auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen zurückgelegten Fahrzeit als Maschinist in mittlerer oder grosser Fahrt.
2) Nachweis des Besuches eines zweisemestrigen Kursus der Oberklasse einer hierfür staatlich anerkannten technischen Lehranstalt.
Die vor Beginn der Prüfung einzuzahlenden Prüfungsgebühren betragen 150 Mark.

c) Prüfungskommission für die Seemaschinistenprüfungen 1. u. 2. Klasse. Vorsitzender: Marine-Chefingenieur a. D. Slauck, stellv. Vors.: Prof. Dr. Zeltz, Oberlehrer Coym, Lehrer Römer, Hummel, Rövekamp, Ruland, Feuerhak. Maschineninspektoren Viereck, Helwig und Ingenieur Erdmann.

d) Prüfungskommission für die Seemaschinistenprüfungen 3. u. 4. Klasse. Vorsitzender: Marine-Chefingenieur a. D. Slauck, stellv. Vors.: Prof. Dr. Zeltz, Maschineninspektor Helwig, Ingenieur Erdmann, Lehrer Römer, Hummel, Rövekamp, Ruland, Feuerhak.

3) Die Deputation ist **Aufsichtsbehörde für die Strandämter** (Reichs-Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874 und hamburgische Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Strandungsordnung vom 23. Dezember 1874) und als Behörde im Sinne des Art. 1 des Gesetzes zur Abänderung der Strandungsordnung vom 30. Dezember 1901 zur Beseitigung von Schiffahrtshindernissen zuständig. Strandämter (siehe diese) bestehen in Hamburg und im Amte Ritzebüttel. Der Deputation als Aufsichtsbehörde sind ferner mittelbar die unmittelbar den Strandämtern unterstehenden Strandvögte in Hamburg, Finkenwärder, Cuxhaven, Duhnen und Neuwerk unterstellt, welche bei Strandungen, Bergungen und Hilfsleistungen die ihnen durch die Strandungsordnung zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen haben.

4) Sie ist ferner Ausführungsbehörde im Sinne des § 1218 der Reichsversicherungsordnung für die Betriebe der Kaiverwaltung und der hamburgischen Marine, der Hafenpolizei, der Kriminalpolizei, soweit sie der Bewachung des Hafens dient, des Tonnen-, Leucht- und Lotswesens, des Hafenarztes, des Hafeninspektors und der Zollverwaltung. In dieser Eigenschaft hat sie die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes für die genannten Staatsbetriebe (Bekanntmachungen des Senats vom 28. Dezember 1900 und vom 27. April 1904).

Die Deputation ermittelt endlich jährlich die im vorausgegangenen Kalenderjahre im hamburgischen Staatsgebiete vorhanden gewesenen, nach § 1196 der Reichsversicherungsordnung des See-Unfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtigen Kleinbetriebe der Seeschiffahrt, sowie Betriebe der See- und Küstenfischerei und die Zahl der in denselben beschäftigt gewesenen versicherungspflichtigen Personen (Bekanntmachung des Senates vom 31. Juli 1903 und vom 9. Februar 1906).

5) Die Deputation ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 133 (früher 141) des Binnenschiffahrtsgesetzes (Verordnung des Senates vom 27. Dezember 1895). Als solche ist sie zuständig für Verordnungen, durch welche die gesetzlichen Abstufungen **der Lade-, Lösch- und Überliegezeit** geändert werden.

6) Die Zuständigkeit der Deputation in gewerblichen Angelegenheiten erstreckt sich auf die nachstehenden Obliegenheiten, welche unter entsprechender Abänderung der zu der Gewerbeordnung und zu dem Krankenversicherungsgesetze erlassenen Ausführungsvorschriften auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung der Deputation durch die Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe vom 4. Mai 1908 übertragen worden sind.

7) Die Deputation ernennt und beeidigt die eidlich zu verpflichtenden **Auktionatoren**, stellt das Regulativ und die Gebührentaxe für sie fest und führt die Disziplinaraufsicht über sie. (Gesetz, betr. Handelsschätzverständige, beeidigte Gewerbetreibende und beeidigte Auktionatoren vom 15. November 1907.)

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.